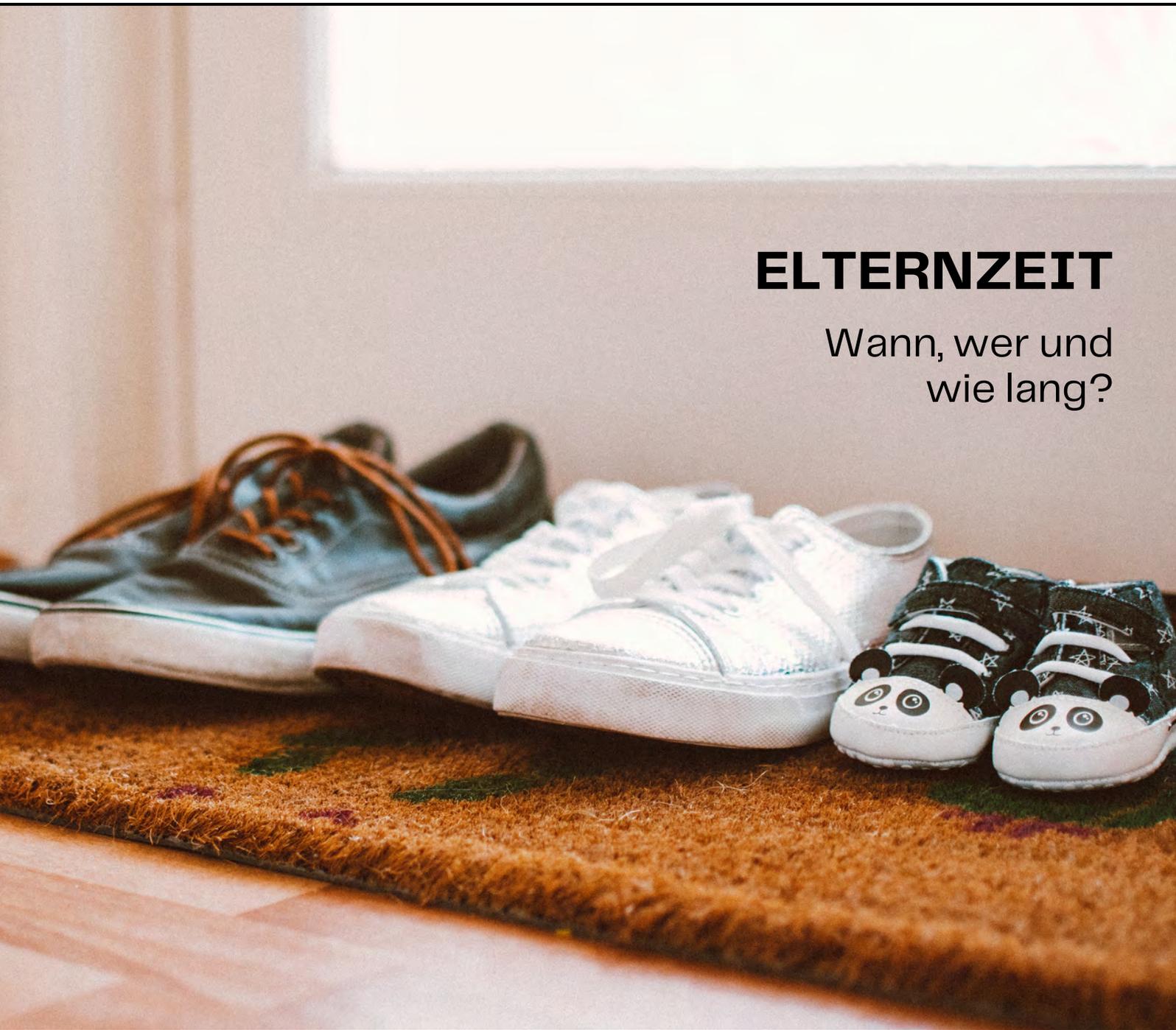


KINDER & BERUF

RATGEBER FÜR (WERDENDE) ELTERN IM KIRCHENDIENST



ELTERNZEIT

Wann, wer und wie lang?

**MUTTERSCHAFTSGELD,
ELTERNGELD &
KINDERGELD**

**LEISTUNGEN
VOM
ERZBISTUM**

Was der
Dienstgeber für
Eltern bereit hält.



Inhalt

- 03** Schwanger arbeiten
- 04** Fristen, Stichtage & Co
- 05** Elternzeit
- 06** Leistungen vom Erzbistum
- 07** Mutteschafts-, Eltern- & Kindergeld
- 09** Was man schnell erledigen sollte
- 10** Woran man außerdem denken sollte

Frischgebackene oder künftige Eltern stehen vor vielen Fragen. Mit diesem kleinen Heft, wollen wir Euch ein wenig durch die aufregende Zeit helfen.

Viele Informationen rund um die Schwangerschaft und das Eltern-sein hält das „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (BMFSFJ) für Euch bereit. Einen ersten Überblick bietet z. B. das Heft [„Starke-Familien-Checkheft – Familienleistungen auf einen Blick“](#).

Natürlich haben die Angaben in diesem Heft keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen Euch eine Hilfe sein, die schöne – manchmal aber auch stressige – Zeit der Schwangerschaft zu genießen.

Für Ergänzungen und Anregungen spricht uns gerne an.

Christoph Mainka & Oliver Trier
mav-laien@erzbistum-hamburg.de

KENNE DEINE RECHTE

Alle Rechte (für Dich) und Pflichten (für den Dienstgeber) stehen ausführlich im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG). Die Lektüre lohnt sich. Sicherheitshalber findest Du hier aber ein paar Deiner wesentlichen Rechte.

➔ Freistellungen für Untersuchungen



Schwangere müssen regelmäßig zu Vorsorgeuntersuchungen. Sollte es aber nicht möglich sein,

diese außerhalb der Dienstzeit durchzuführen, muss der Dienstgeber die schwangere Mitarbeiterin für die Zeit der Untersuchung freistellen.

➔ Ruhen bei der Arbeit



Schwangere brauchen mehr Pause und Ruhe. Deswegen ist der Dienstgeber

verpflichtet, schwangeren Mitarbeiterinnen geeignete Möbel zur Verfügung zu stellen, auf denen sie sich hinlegen, hinsetzen und ausruhen. Der Ort, an dem die Möbel stehen, muss leicht erreichbar sein und gewährleisten, dass man dort nicht gestört wird.

➔ Übergabe im Blick haben



Arbeit & Übergabe frühzeitig planen: Es ist nicht selbstverständlich, dass Mütter bis

zum Mutterschutz arbeiten können. Bis dahin kann es sein, dass es notwendig ist, die Stundenzahl zu reduzieren oder sogar ganz aufzuhören.



SCHWANGER ARBEITEN

Nachdem Du Deine Schwangerschaft dem Dienstgeber (in der Regel bei Frau Schleper) mitgeteilt hast, darfst Du zu folgenden Zeiten nicht mehr arbeiten:

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. (Vgl. §§ 4, 5 und 6 MuSchG) Mehrarbeit ist jede Arbeit, die die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. (Vgl. MuSchG §4)

Hast Du Abend- oder Wochenendtermine und möchtest diese auch wahrnehmen, musst Du eine Arbeitserlaubnis beim Dienstgeber (in der Regel Fr. Schleper) beantragen, denn die „Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.“ (MuSchG §§ 28+29) Mit dem Bekanntgeben der Schwangerschaft stehst Du auch unter einem besonderen Kündigungsschutz. Dieser Kündigungsschutz gilt bis 4 Monate nach der Geburt. (MuSchG § 17)

Fristen, Stichtage & Co

Was ist wann wichtig?

01

Während für die Mutter während der gesamten Schwangerschaft Kündigungsschutz gilt, greift dieser Schutz für Väter frühestens 8 Wochen vor Beginn einer geplanten Elternzeit.

Soll eine Elternzeit für Kinder zwischen 3 und 8 Jahren genommen werden, beginnt der Kündigungsschutz für Mutter oder Vater frühestens 14 Wochen vor der beantragten Elternzeit.

02

Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit musst Du die Elternzeit beim Dienstgeber schriftlich anmelden.

Soll die Elternzeit direkt nach dem Mutterschutz beginnen, hast Du nach der Geburt noch eine Woche Zeit.

03

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gehst Du in den Mutterschutz, welcher bis 8 Wochen nach der Geburt gilt. In der gesamten Zeit des Mutterschutzes besteht absolutes Beschäftigungsverbot (MuSchG § 3).

04

In der ersten Woche nach der Geburt Deines Kindes musst Du als Mutter beim Dienstgeber Deine Elternzeit beantragen und Deine Zeiträume der Elternzeit festlegen.

Mit dem Antrag auf Elternzeit solltest Du auch die Geburtszuwendung (700,-€ je Kind) formlos beim Dienstgeber (Frau Schleper) unter Berufung auf DVO § 23 (2a) beantragen.

ELTERNZEIT

Die flexible Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen wollen.

Wie viel Elternzeit habe ich - und wann kann ich sie nehmen?

Jeder Elternteil hat pro Kind 3 Jahre Elternzeit und kann diese auf bis zu drei Abschnitte einteilen.

Wenn Euer Kind nach dem 1. Juli 2015 zur Welt gekommen ist, können zwischen dem 3. und 8. Geburtstag bis zu 24 Monate in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung des Dienstgebers ist nur notwendig, wenn der 3. Abschnitt vollständig zwischen dem 3. und 8. Geburtstag liegt.

Wann muss ich Elternzeit beantragen?

Wenn der Vater ab der Geburt des Kindes Elternzeit wünscht, dann muss er bis spätestens 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin die Elternzeit bei seinem Arbeitgeber beantragen.

Planen Mütter direkt im Anschluss an die 8 Wochen Mutterschutz in Elternzeit zu gehen, muss diese spätestens eine Woche nach der Geburt angemeldet werden.



"OUT OF OFFICE!"

Kann ich während meiner Elternzeit auch arbeiten?

Du darfst während der Elternzeit bis zu 32 Stunden in der Woche arbeiten. Die genauen Regeln dazu, auch in Verbindung mit den unterschiedlichen Möglichkeiten Elterngeld zu beziehen, findest Du [hier](#).

Übrigens!

Elternzeit richtet sich immer nach dem Geburtstermin und nicht nach Kalendermonaten.

Kommt das Kind bspw. am 3. Februar zu Welt, beginnen die Monate der Elternzeit auch immer zum 3. eines Monats.

Leistungen vom Erzbistum

01

Jahressonderzahlung I

Die Jahressonderzahlung (wird mit der Gehaltszahlung Ende November ausgezahlt) erhöht sich um 25,56 € je Kind.

02

Jahressonderzahlung II

Auch in der Elternzeit hast Du Anspruch auf die komplette Jahressonderzahlung. Sie darf nicht z.B. um die Anzahl der Elternzeitmonate gekürzt werden.

03

Leistungsentgelt

Im März sollte das Leistungsentgelt auch in der Elternzeit gezahlt werden: Gehaltsabrechnung kontrollieren.

04

Tag der Geburt: Sonderurlaub!

Für den Tag der Geburt erhält der Vater einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

05

Geburtszuwendung

Der Dienstgeber zahlt Mutter oder Vater auf Antrag eine Geburtszuwendung in Höhe von 700,- €.

06

Stufenlaufzeit

Die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe wird für volle Monate der Elternzeit ohne Beschäftigung ausgesetzt. Die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt werden dabei nicht angerechnet.



01

Mutterschaftsgeld

Während der 14 Wochen der Mutterschutzzeit erhältst Du von Deiner Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe von 13,-€/Tag. Das ist in der Regel erheblich weniger als Deine Vergütung. Deshalb zahlt der Dienstgeber die Differenz zu Deinem Netto-Gehalt dazu.

Um Mutterschaftsgeld und die Zuzahlung des Dienstgebers zu bekommen, musst Du eine Bescheinigung Deines Frauenarztes (frühestens 7 Wochen vor der Geburt) über den voraussichtlichen Geburtstermin an die Krankenkasse schicken – und dann die Bescheinigung der Krankenkasse über die Zahlung von Mutterschaftsgeld an Frau Schleper schicken.



02

Elterngeld

Das Elterngeld solltest Du möglichst schnellst nach der Geburt beantragen. Dabei gibt es zwei Arten des Elterngeldes: Das Basiselterngeld und das ElterngeldPlus.

Die Antragsformulare findest Du für Schleswig-Holstein und Hamburg im Internet: www.elterngeld-digital.de.

Ansonsten lässt Du Dir den Antrag vom Jugendamt/Sozialamt zuschicken. Alle wichtigen Informationen inkl. Online-Rechner findest Du beim [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](http://www.bmfsfj.de).

Dort findest Du auch eine Broschüre des Ministeriums über [Elternzeit und Elterngeld](#).



03

Kindergeld

Das Kindergeld beantragst Du beim Arbeitsamt/Familienkasse. Alle Informationen und die Möglichkeit des Online-Antrages findest Du hier: [Kindergeld](#).

In Hamburg besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Antrag komplett digital einzureichen: www.hamburg.de/kinderleicht-zum-kindergeld

02

Elterngeld



Basiselterngeld (BEG)

Das Basiselterngeld wird für maximal für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gewährt, wenn das Kind allein erzogen wird oder der/die Partner_in mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Anspruch hast Du:

- wenn Du Dein Kind selbst betreust und erziehst
- wenn Du nicht mehr als 32 Stunden in der Woche arbeitest
- wenn Du mit Deinem Kind in einem Haushalt lebst und Du Deinen Wohnsitz in Deutschland hast.

ElterngeldPlus (EGP)

Neben dem Basiselterngeld gibt es auch das Elterngeld Plus, das Eltern dabei helfen soll, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren. Entscheidest Du Dich für das Elterngeld Plus kann sich Dein Anspruch auf die Laufzeit von Elterngeld verdoppeln: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus.

Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Du nach der Geburt in Teilzeit arbeiten willst, wird das Elterngeld mit Deinem Einkommen verrechnet und kann genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeit. Es ist auch möglich beide Elterngeldformen miteinander frei zu kombinieren.

Partnerschaftsbonus (PBM)

Außerdem gibt es den sogenannten Partnerschaftsbonus. Wenn beide Eltern über vier Monate gleichzeitig zwischen 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten, können sie vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate beantragen. Für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, gilt jedoch der engere Rahmen von 25 bis 30 Wochenstunden. Die Regelung gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu. Achtet jedoch darauf, dass die Voraussetzungen über die vollen vier Monate erfüllt werden müssen. Anderenfalls muss der gesamte Partnerschaftsbonus zurückgezahlt werden.

WAS MAN SCHNELL ERLEDIGEN SOLLTE

H

Frühzeitiger Kontakt zu einer Hebamme für die Vor- und Nachsorge aufnehmen (z.B. www.hebammensuche.de)

ggf. Geburtsvorbereitungskurs (GVK) anmelden (Einzel- oder Paarkurs ab ca. 5. Schwangerschaftsmonat)

ggf. Säuglingspflegekurs anmelden (manchmal auch in GVK enthalten)

K

in der Klinik Geburt rechtzeitig vorher anmelden. Je nach Klinik musst Du die Geburt zu Beginn oder gegen Ende der Schwangerschaft anmelden. Einige Kliniken bieten auch Informationsveranstaltungen (z.B. auch mit Besuch des Kreissaals) an.

G

Geburtsurkunde Mutter und Vater bzw. Familienstammbuch besorgen und in die Kliniktasche packen (Für den Antrag der Geburtsurkunde).

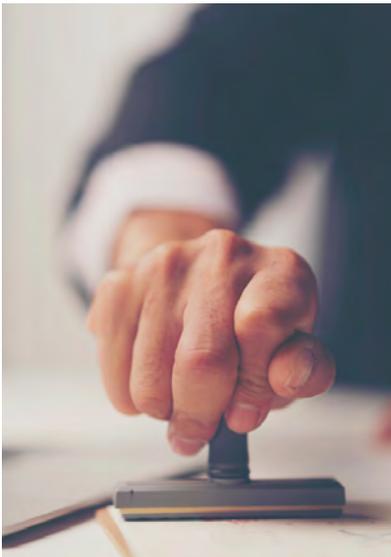
K

Kinderarzt für die erste Vorsorgeuntersuchung nach der Entlassung aus der Klinik auswählen

V

Werdender Vater: Urlaub beantragen

Woran man außerdem denken sollte



Standesamt

Nach der Geburt die Geburtsurkunde beim Standesamt beantragen. Einige Krankenhäuser bieten den Service, dass sich das Krankenhaus um den „Botengang“ kümmert und dir die Anträge zur Verfügung stellt. Beim Standesamt reicht in der Regel eine Geburtsurkunde aus. Für Nachweise über die Geburt Deines Kindes (Krankenkasse, Arbeitgeber,...) benötigst Du nur eine Kopie der Geburtsurkunde.

Krankenkasse

vor der Geburt

- evtl. Antrag auf Haushaltshilfe für Geschwisterkind (dies kann auch der werdende Vater sein) zuschicken lassen
- Anmeldeformular für Familienversicherung des Kindes mitgeben lassen

nach der Geburt

- Eine Kopie der Geburtsurkunde hinschicken und weitere Gewährung von Mutterschaftsgeld beantragen
- Mitgliedschaft des Kindes beantragen / Anmeldeformular zuschicken und Versicherungskarte zuschicken lassen
- Härtefallregelung evtl. beantragen für kostenlose Medikamente



Finanzamt

- Bei der Steuererklärung die Anlage *Kinder* künftig ausfüllen.
- Lohnsteuer:
Kinderfreibetrag eintragen lassen,
- ggf. min. 7 Monate VOR Geburt bzw. Beginn des Mutterschutzes
Lohnsteuerklasse wechseln, um so evtl. mehr Elterngeld zu bekommen. Rechnet das aber vorher durch - z.B. mit www.brutto-netto-rechner.info



Vermieter*in

Vermieter informieren über eine weitere Person im Haushalt.



Rentenversicherung

Rentenversicherung informieren (Antrag auf Kindererziehungszeiten)
– Spätestens 2 Monate nach Geburt.
Die Mutter kann auch Kindererziehungszeiten auf den Vater übertragen, wenn er z.B. eine längere Elternzeit plant.
Ein Info-Brief der Rentenversicherung zu Kindererziehungszeiten sollte nach Geburt des Kindes automatisch kommen.

Für alle, die zurzeit noch die Eigenheimzulage bekommen (die vor 2006 beantragt wurde) noch eine Ergänzung: Ihr könnt nämlich nach der Geburt für die Restlaufzeit der Zulage noch die Kinderzulage beantragen. Das sind bis zu 800,- € pro Jahr. Antrag: Formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt unter Angabe der Steuernummer. Bitte Kopie der Geburtsurkunde beifügen.

Noch Fragen?

Meldet Euch gern, wann immer Ihr Fragen habt, Euch unsicher seid oder aber aufgrund Eurer Familiensituation Probleme bei der Arbeit habt. Unsere Elternbeauftragten sind für Euch da.

Christoph Mainka

Vorsitzender der MAV
Elternbeauftragter
Vater von 3 Kindern
16 Monate Elternzeiterfahrung

Woldsenstraße 9, 25813 Husum
Telefon 04841 – 66 22 950
Mobil 01578 058 68 74
mainka@erzbistum-hamburg.de



Oliver Trier

Mitglied der MAV
Elternbeauftragter
Vater von 2 Kindern,
10 Monate Elternzeiterfahrung

Lange Reihe 2, 20099 Hamburg
Telefon 040 22 72 16 32
trier@erzbistum-hamburg.de

Familie & Beruf. Ein Info-Spezial der MAV der
Lai*innenmitarbeiter*innen im Erzbistum Hamburg
Redaktion: Christoph Mainka & Oliver Trier, Mai 2023.

